

Sportgemeinschaft Sonnenhof Großaspach e.V.



Vereinsatzung

Inhaltsverzeichnis

1. Abschnitt Der Verein und seine Mitglieder (§§ 1 -13)

§ 1	Name und Sitz
§ 2	Vereinszweck
§ 3	Geschäftsjahr
§ 4	Zugehörigkeit zum Württ. Landessportbund e.V, zum Württ. Fußballverband e.V. und zu anderen Sportfachverbänden
§ 5	Mitgliedschaft
§ 6	Erwerb und Dauer der Mitgliedschaft
§ 7	Aufnahmeverfahren
§ 8	Rechte und Pflichten der Mitglieder
§ 9	Ende der Mitgliedschaft
§ 10	Ehrenmitgliedschaft, Ehrungsordnung
§ 11	Ordnungsmaßnahmen und Ausschluss
§ 12	Haftung des Vereins gegenüber Mitgliedern
§ 13	Datenschutz

2. Abschnitt Die Vereinsorgane (§§ 14-23)

§ 14	Die Vereinsorgane
§ 15	Mitgliederversammlung
§ 16	Einberufung zur Hauptversammlung, Tagesordnung
§ 17	Vorstand
§ 18	Vorstandsvorsitzender
§ 19	Zuständigkeit des Vorstandes
§ 20	Gesetzliche Vertretung
§ 21	Wahlausschuss
§ 22	Ausschluss von der Mitwirkung
§ 23	Geschäftsstelle

3. Abschnitt Sonstige Vereinsvertretungen (§§ 24+25)

§ 24	Vereinsjugend
§ 25	Wirtschaftsrat

4. Abschnitt Vereinsordnungen (§ 26)

§ 26	Erlass von Vereinsordnungen
------	-----------------------------

5. Abschnitt Sonstige Regelungen zur Durchführung des Sports (§§ 27+28)

§ 27	Anti-Doping-Regelung
§ 28	Fanclubs, Fan-Beauftragter

6. Abschnitt Die Finanzen (§§ 29-31)

§ 29	Aufbringung der Mittel, Kassenführung, Kassenprüfung
§ 30	Haushalts-/Wirtschaftsplan, Kredite und kreditähnlichen Rechtsgeschäfte
§ 31	Festsetzung von Beiträgen und Umlagen

7. Abschnitt Schlussvorschriften (§§ 32+33)

§ 32	Auflösung des Vereins, Änderung des Vereinszwecks, Strukturänderungen und Maßnahmen nach dem Umwandlungsgesetz
§ 33	Inkrafttreten

Vorbemerkung:

Die Abteilungen Turnen, Tischtennis und Kegeln haben sich in Vollzug des Beschlusses der Mitgliederversammlung vom 15. Juni 2010 von der Sportgemeinschaft Sonnenhof Großaspach e.V. durch Neugründung entsprechender Vereine getrennt.

Die neu gegründeten Vereine sind durch Eintragung der Vereine, der Vereinssatzungen und des jeweiligen Vorstandes in das Vereinsregister beim Amtsgericht Backnang wie folgt entstanden:

Abteilung	Neuer Verein	gegründet am	VR Nr.
Turnen	Sportgemeinschaft Sonnenhof Großaspach e.V. Turn & Sport	30.08.2010	814
Tischtennis	Tischtennisverein Großaspach e.V.	04.06.2010	808
Kegeln	Sportkegelverein Aspach e.V.	19.06.2010	806

Zur Neuordnung des Vereins hat die Mitgliederversammlung am 13.10.2010 folgende Satzung beschlossen:

1. Abschnitt

Der Verein und seine Mitglieder (§§ 1-12)

§ 1

Name, Sitz des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen Sportgemeinschaft Sonnenhof Großaspach e.V.
- (2) Sitz des Vereins ist Aspach.
- (3) Die Vereinsfarben sind rot/schwarz.
- (4) Der Verein ist eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichts Backnang Unter Nr. VR 503

§ 2

Vereinszweck, Gemeinnützigkeit

- (1) Die Sportgemeinschaft Sonnenhof Großaspach e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung durch Förderung und Pflege des Sports sowie der sportlichen Jugendhilfe.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Parteipolitische, konfessionelle und ausländerfeindliche Ziele sind ausgeschlossen. Der Verein wendet sich gegen Diskriminierungen auf Grund des Geschlechts, der Staats- oder Volkszugehörigkeit.
- (6) Der Verein kann nach den Vorschriften des Deutschen Fußballbundes (DFB und des Ligaverbandes) einen Lizenzspielerbereich unterhalten.

§ 3

Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4

Zugehörigkeit zum Württembergischen Landessportbund e. V., zum Württembergischen Fußballverband e.V. und zu anderen Sportfachverbänden

(1) Der Verein ist Mitglied des Württembergischen Landessportbundes e.V.(WLSB) und des Württembergischen Fußballverbandes e.V. (WFV). Der Verein erwirbt durch Beschluss des Vorstandes die Mitgliedschaft in den genannten oder weiteren Verbänden oder Organisationen der Selbstverwaltung des Sports.

(2) Der Verein unterwirft sich der Satzung des Württembergischen Landessportbundes e.V. und seinen Rechtsordnungen; das gleiche gilt für die Satzung und Ordnungen des Württembergischen Fußballverbandes e.V. bzw. der weiteren Verbände und Organisationen des Sports.

(3) Die Satzung und die Ordnungen des Württembergischen Landessportbundes e.V. und des Württembergischen Fußballverbandes e.V. gelten für die Mitglieder des Vereins unmittelbar. Der Verein und seine Mitglieder anerkennen diese Satzungen und Ordnungen als für sich verbindlich.

(4) Die Satzung des Deutschen Fußballbundes e.V. (DFB) , das Statut der 3. Liga und Regionalliga sowie die übrigen Ordnungen und Durchführungsbestimmungen des DFB und seiner Regional- und Landesverbände sowie die Beschlüsse und Entscheidungen der Organe dieser Verbände werden vom Verein für sich verbindlich anerkannt.

§ 5

Mitgliedschaft

(1) Der Verein besteht aus:

ordentlichen Mitgliedern	(Abs. 2)
jugendlichen Mitgliedern	(Abs. 3)
fördernden Mitgliedern	(Abs. 5)
(soweit hierzu berufen) Ehrenmitgliedern	(Abs. 6)

(2) Ordentliche Mitglieder sind Mitglieder die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Eine Umwandlung in eine fördernde Mitgliedschaft ist durch schriftliche Erklärung grundsätzlich nur zu Beginn eines Geschäftsjahres möglich. Eine Umwandlung in eine ordentliche Mitgliedschaft ist durch schriftliche Erklärung jederzeit möglich

(3) Jugendliche Mitglieder haben das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet.

(4) Jede (natürliche) Person kann Mitglied des Vereins werden.

(5) Fördernde Mitglieder sind natürliche Personen, die dem Verein angehören wollen, ohne in ihm aktiv am Sportbetrieb teilzunehmen, juristische Personen des öffentlichen oder privaten Rechts, Personenvereinigungen und Unternehmen.

(6) Ehrenmitglieder sind Personen, denen wegen ihrer besonderen Verdienste um den Verein die Ehrenmitgliedschaft verliehen ist. Sie sind von der Zahlung des Mitgliedsbeitrages und von Umlagen befreit.

§ 6

Erwerb und Dauer der Mitgliedschaft

- (1) Die Aufnahme als ordentliches und jugendliches Mitglied ist schriftlich, bei jugendlichen Mitgliedern durch ihre gesetzlichen Vertreter zu beantragen.
- (2) Fördernde Mitglieder können aufgrund schriftlichen Aufnahmeantrags aufgenommen werden, wenn die Mitgliedschaft eine Verbesserung oder Förderung von sportlichen oder sonstigen Belangen des Vereins verspricht
- (3) Zu Ehrenmitgliedern können nach Maßgabe einer von der Mitgliederversammlung zu erlassenden Ehrungsordnung Personen ernannt werden, die sich um den Verein in besonderer Weise verdient gemacht haben.
- (4) Jedes Mitglied erhält einen Mitgliedsausweis, aus dem der Mitgliederstatus hervorgeht.
- (5) Die Mindestdauer der Mitgliedschaft beträgt ein Jahr. Beginnt die Mitgliedschaft im Laufe eines Geschäftsjahres, so endet diese frühestens mit Ablauf des dem Eintrittsjahr folgenden Geschäftsjahres.
- (6) Die Mitgliedschaft kann durch schriftliche Erklärung zum Beginn eines Geschäftsjahres geändert werden. Ändern sich während eines Geschäftsjahres die Voraussetzungen, so ändert sich die Mitgliedschaft mit Beginn des folgenden Geschäftsjahres.

§ 7

Aufnahmeverfahren

- (1) Der Vorstand beschließt endgültig über die Aufnahme oder Ablehnung mit einfacher Mehrheit der gültigen Stimmen.
- (2) Die Entscheidung ist dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen. Die Angabe von Gründen ist nicht erforderlich.

§ 8

Rechte und Pflichten aus der Mitgliedschaft, Wahl und Stimmrecht

- (1) Die Mitglieder haben das Recht, nach Zahlung ihrer Beiträge, gegebenenfalls Umlagen und nach Erfüllung sonstiger allgemeiner Dienstverpflichtungen Anlagen und Einrichtungen des Vereins nach deren Zweckbestimmung zu benutzen, an dessen Veranstaltungen und an der Hauptversammlung teilzunehmen. Die Haus- und Benutzungsordnung regelt den Zugang zu den Geschäfts- und Funktionsräumen sowie die Benutzung der Sportanlagen und sonstiger Vereinsanlagen.
- (2) Zur Antragstellung und Stimmabgabe in der Hauptversammlung sind Mitglieder ab dem sechzehnten Lebensjahr berechtigt. Zur Wahl und Entlastung des Jugendleiters sind alle jugendlichen Mitglieder ab dem siebten Lebensjahr stimmberechtigt (Stimm- und

aktives Wahlrecht). Als Vorstand sind Mitglieder ab dem achtzehnten Lebensjahr wählbar (passives Wahlrecht). Fördernde Mitglieder, die nicht natürliche Personen sind, werden durch die nach Handels- oder Gesellschaftsrecht oder Verfassung nach öffentlichem Recht dazu berufenen Personen vertreten. Wer in dieser Weise sein Stimmrecht ausübt, kann nicht gleichzeitig auf Grund eigener Mitgliedschaft sein Stimmrecht ausüben (Verbot der Doppelvertretung).

(3) Die Rechte aus der Mitgliedschaft sind höchstpersönlich und nicht übertragbar. Beim Ausscheiden des Mitglieds aus dem Verein oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins erhalten sie für ihre Mitgliedschaft keinerlei Entschädigung.

(4) Sämtliche Mitglieder sind verpflichtet,

- Ansehen und Belange des Vereins zu fördern, Anlagen und Einrichtungen sauber zu halten und pfleglich zu behandeln
 - die Satzung sowie von der Mitgliederversammlung oder vom Vorstand beschlossene Ordnungen zu beachten und entsprechenden Anweisungen Folge zu leisten.
- Beschädigungen von Anlagen und Einrichtungen berechtigen den Verein, Ersatz zu verlangen.

(5) Alle Mitglieder sind zur Bezahlung der einmaligen und laufenden Beiträge oder Umlagen verpflichtet, Sie sind verpflichtet, den Verein über Änderungen in ihren persönlichen Verhältnissen schriftlich zu unterrichten, wenn diese für die Mitgliedschaft und den Mitgliedsbeitrag von Bedeutung sind. Nachteile, die dem Mitglied durch die insoweit unterlassene Unterrichtung entstehen, können dem Verein nicht entgegen gehalten werden. Für Nachteile, die dem Verein entstehen, haftet das Mitglied.

(6) Ordentliche und jugendliche Mitglieder sollen sich zur Übernahme freiwilliger und ehrenamtlicher Aufgaben sowie zu sonstigen allgemein festgelegten Dienstleistungen bereit halten. Dienstleistungen, die über den Rahmen allgemeiner Festlegungen hinaus erbracht werden, können nach § 3 Nr. 26 und/oder Nr. 26a des Einkommensteuergesetzes vergütet werden. Das Mitglied hat Anspruch auf Auslagenersatz (§ 670 BGB). Dazu gehören auch Reisekosten im Rahmen steuergesetzlicher Bestimmungen.

§ 9

Ende der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet

a) durch Tod,

b) durch freiwilligen Austritt aufgrund entsprechender bis 31.10. dem Verein zugewandener schriftlicher Erklärung auf Schluss eines Geschäftsjahres. Wird in einer Mitgliederversammlung der Jahresbeitrag um mehr als 30 % angehoben, kann der Austritt auch noch für das laufende Jahr innerhalb einer Frist von vier Wochen nach der Beschlussfassung erklärt werden.

c) durch Sonderkündigung durch ein (bisher) minderjähriges Mitglied bei Eintritt der Volljährigkeit, das innerhalb von 3 Monaten nach Benachrichtigung durch den Verein über die entsprechende Änderung der Mitgliedschaft bzw. der Beitragspflicht ausgeübt werden kann.

d) durch Ausschluss.

(2) Ausscheidende bzw. ausgeschlossene Mitglieder haben den Mitgliedsausweis und sonstige vereinseigene Gegenstände und Unterlagen dem Verein zurück zu geben.

(3) Mit Beendigung der Mitgliedschaft endet das Amt im Vorstand

§ 10

Ehrenmitgliedschaft, Ehrungen

(1) Nach den näheren Bestimmungen einer Ehrungsordnung, können Personen, die sich um den Verein verdient gemacht haben, geehrt werden.

(2) Die Ehrungen nimmt der Vorstand bei Hauptversammlungen der Mitglieder oder bei sonst hierfür geeigneten Veranstaltungen oder Gelegenheiten vor. Die Ehrungen sind der Bedeutung des Anlasses entsprechend in angemessener Form vorzunehmen.

(3) Die Ehrungsordnung enthält Bestimmungen insbesondere über folgende Ehrungen:

1. Berufung zu Ehrenvorsitzenden
2. Berufung zu Ehrenmitgliedern
3. Verleihung von Vereinsehrennadeln
4. Sonstige Ehrungen (z.B. Ehrung verstorbener Mitglieder)

(4) Ehrenvorsitzende werden von der Mitgliederversammlung, Ehrenmitglieder vom Vorstand berufen.

§ 11

Bestimmungen über den Ausschluss und Ordnungsmaßnahmen

(1) Sämtliche Mitglieder unterliegen der Ordnungsgewalt des Vereins. Sie wird nach näherer Bestimmung in dieser Satzung durch den Vorstand ausgeübt.

(2) Ordnungsmaßnahmen sind

1. der Verweis
2. die Verwarnung
3. zeitlich begrenztes Aussetzen von Mitgliedsrechten (z.B. Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und an Veranstaltungen des Vereins)
4. Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft
5. der Ausschluss bzw. die Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis im Falle von Abs. 5 Ziff. 1

Die Verwarnung kann mit einer Geldbuße verbunden werden, die das Zehnfache eines Mitgliedsbeitrages für Einzelmitglieder nicht übersteigen soll. Bei dem Ausspruch von Ordnungsmaßnahmen bleiben verbandsrechtliche Maßnahmen unberührt, ebenso die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen durch den Verein.

(3) Sämtliche Ordnungsmaßnahmen beschließt der Vorstand, und zwar jeweils mit einer Stimmenmehrheit von drei Vierteln der gültigen Stimmen. Vor Beschlussfassung ist dem Betroffenen Gelegenheit zum rechtlichen Gehör zu geben. Dieses kann innerhalb einer Frist von 4 Wochen schriftlich oder mündlich gegenüber dem Vorstand ausgeübt werden.

(4) Die Ordnungsmaßnahmen nach Ziff. 2 - 5 sind dem Betroffenen schriftlich mitzuteilen.

(5) Der Ausschluss kann beschlossen werden, wenn das Mitglied

1. mit der Zahlung eines Beitrages oder einer Umlage trotz Mahnung länger als ein Jahr im Verzug ist, wobei in diesem Fall auch die Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis unbeschadet von Vollstreckungsmaßnahmen verfügt werden kann.
2. gegen die Bestimmungen der Satzung oder die Interessen des Vereins verstößt.
3. Anordnungen oder Beschlüsse der Vereinsorgane nicht befolgt.
4. sich in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Vereinsleben unehrenhaft verhält,
5. vorsätzlich oder grob fahrlässig Vereinseigentum beschädigt, zerstört oder dieses entwendet bzw. eine Rückgabe ihm zur Nutzung überlassene Gegenstände nicht herausgibt,
6. die bürgerlichen Ehrenrechte verliert.

Ansonsten können in minder schweren Fällen die Ordnungsmaßnahmen nach Abs. 2 Ziff. 1 - 3 beschlossen werden.

(6) Der Ausschluss ist grundsätzlich vorher anzukündigen. Die Ankündigung kann mit dem rechtlichen Gehör verbunden werden. Bis zur Rechtswirksamkeit des Ausschlusses ruhen die Rechte des Mitglieds.

(7) Die Entscheidung über den Ausschluss erfolgt gegenüber dem Mitglied schriftlich. Eine Überprüfung vor ordentlichen Gerichten kann nur auf die Einhaltung der Satzungsbestimmungen erfolgen. Mit Ablauf der Beschwerdefrist oder mit Bestätigung der Ausschließung verliert das ausgeschlossene Mitglied die Rechte aus der Mitgliedschaft. Beitragspflichten für das laufende Geschäftsjahr bleiben bestehen.

§ 12

Haftung des Vereins gegenüber Mitgliedern

(1) Der Verein haftet nicht für Schäden oder Verluste, die seinen Mitgliedern bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung der Anlagen, Einrichtungen oder Geräten des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen entstehen, soweit diese Schäden nicht auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit des Vereins oder seiner Vertreter zurückzuführen sind. Alle Mitglieder, welche Sportunfälle anlässlich von satzungsgemäßen

Sportveranstaltungen des Vereins erleiden, sind über den Verein in einer Sportunfallversicherung versichert.

(2) Für Verkehrsunfälle, die Vereinsmitglieder anlässlich der Fahrten zu und von Veranstaltungen erleiden, haftet der Verein nicht. Der Verein hat jedoch für Fahrten von Mitgliedern zu und von satzungsgemäßen Veranstaltungen des Vereins, welche außerhalb des Wohnsitzes der beförderten Personen stattfinden und an denen sie aktiv teilnehmen oder im Auftrag des Vereins fahren, im Rahmen der vom WLSB vorgeschlagenen Versicherungsempfehlung eine geeignete KFZ- Zusatzversicherung abgeschlossen. Die Ansprüche aus dem Vertrag wird der Verein für die betreffenden Mitglieder geltend machen

§ 13

Datenschutz, Verwendung und Schutz von Mitgliederdaten

(1) Der Verein erhebt folgende Mitgliederdaten (verpflichtend)

- Name, Vorname
- Geburtstag
- Familienstand, Familienverband
- Wohnort, Straße, Hausnummer
- Bankverbindung zum Beitragseinzug

freiwillig:

- Telefon, e-Mail-Adresse

Diese Daten werden in dem vereinseigenen EDV-System unter einer Mitgliedsnummer gespeichert. Der Verein kann die Verwaltung von Mitgliederdaten geeigneten Dienstleistern übertragen. Der Verein gewährleistet den Schutz dieser Daten durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen.

(2) Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt diese Daten ausschließlich zur Erfüllung seiner satzungsmäßigen Aufgaben unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen. Die Daten sind unverzüglich zu löschen, wenn sie zur Erfüllung der Vereinsaufgaben nicht mehr benötigt werden. Unberührt hiervon sind die steuerlichen Aufbewahrungsfristen nach Maßgabe der Abgabenordnung. Eine Weitergabe an Dritte außerhalb des Vereinszwecks ist ohne ausdrückliche Zustimmung des betroffenen Mitglieds ausgeschlossen.

(3) Die Veröffentlichung personenbezogener Daten in allgemein zugänglichen Publikationen, auch auf der Internetseite des Vereins, ist nur mit Einwilligung des betroffenen Mitglieds zulässig. Widerspricht ein Mitglied der Veröffentlichung seiner personenbezogenen Daten, ist diese unzulässig.

2. Abschnitt

Die Vereinsorgane, Geschäftsstelle (§§ 14 -23)

§ 14

Vereinsorgane

(1) Vereinsorgane sind

- a) die Mitglieder -Mitgliederversammlung- (§ 15)
- b) der Vorstand (§ 18)
- c) der Wahlausschuss (§21)

(2) Die Mitglieder (Mitgliederversammlung) sind oberstes Vereinsorgan.

(3) Die Mitglieder verhandeln in ordnungsgemäß einberufenen ordentlichen oder außerordentlichen Hauptversammlungen durch Wahlen und Abstimmungen.

§ 15

Mitgliederversammlung (ordentliche/außerordentliche Hauptversammlung)

(1) Die Hauptversammlung der Mitglieder wird geleitet vom Vorstandsvorsitzenden oder dessen Stellvertreter. Über die grundsätzlichen Angelegenheiten des Vereins wird, soweit nicht der Vorstand (§ 18) kraft Gesetzes oder nach dieser Satzung zuständig ist, durch Beschlussfassung in der Versammlung der Mitglieder (Hauptversammlung) entschieden.

(2) Die Beschlussfassung erfolgt durch Wahlen oder Abstimmungen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen bleiben bei der Ermittlung des Ergebnisses außer Betracht. Bei Stimmengleichheit ist der zur Beschlussfassung oder zur Abstimmung stehende Antrag abgelehnt.

(3) Für Satzungsänderungen bzw. die Änderung des Vereinszwecks ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Berührt eine Satzungsänderung die Voraussetzungen für die Anerkennung der Gemeinnützigkeit (§ 2), so hat der Vorstand das Finanzamt zu benachrichtigen.

(4) Der Vorstand nach § 16 der Satzung wird von den wahlberechtigten Mitgliedern in geheimer mit Stimmzetteln durchgeführter Wahl bestellt. Bestellt werden können nur Mitglieder mit passivem Wahlrecht und die nach Maßgabe von § 21 dieser Satzung zur Wahl heran stehen. Die Wahl der Mitglieder des Vorstandes ist einzeln und nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl durchzuführen. Liegt jeweils nur ein Wahlvorschlag vor, kann offen gewählt werden, wenn niemand widerspricht. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhalten hat. Entfällt auf keinen Bewerber mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen, findet im Anschluss eine Neuwahl statt. Für die Neuwahl gelten die Grundsätze der ersten Wahl; es entscheidet dann die höchste Stimmenzahl und bei Stimmengleichheit das Los.

(5) Den Verhandlungsgang, das Wahl- oder Abstimmungsverfahren sowie die Beschlüsse und die Abstimmungs- und Wahlergebnisse hält der Schriftführer in einer Niederschrift fest, die von ihm, vom Vorstandsvorsitzenden, einem der stellvertretenden Vorsitzenden oder einem weiteren Mitglied des Vorstandes zu unterzeichnen ist. Das Nähere bestimmt die von der Mitgliederversammlung zu beschließende gemeinsame Geschäftsordnung für die Vereinsorgane.

(6) Der Vorstand hat das Recht, bei Bedarf jederzeit eine Hauptversammlung anzuberaumen, wenn er dies mit Rücksicht auf die Lage des Vereins oder mit Rücksicht auf außergewöhnliche Ereignisse, die den Verein betreffen, für erforderlich hält. Der Vorstand muss eine Hauptversammlung anberaumen, wenn dies ein Viertel sämtlicher Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe des Grundes fordert.

(7) Im Übrigen findet regelmäßig in den ersten 4 Monaten eines jeden Geschäftsjahres (§ 3) eine ordentliche Hauptversammlung statt.

§ 16

Einberufung der Mitglieder zur Hauptversammlung, Tagesordnung

(1) Der Vorstandsvorsitzende beruft die Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung zur ordentlichen und außerordentlichen Hauptversammlung ein -

(2) Die Einberufung erfolgt mindestens 4 Wochen vor dem Versammlungstag im Mitteilungsblatt der Gemeinde Aspach.

(3) Die Tagesordnung für die ordentliche Hauptversammlung hat mindestens zu enthalten:

a) Entgegennahme und Genehmigung der Geschäfts- und Tätigkeitsberichte des Vorstandes sowie des Berichts des Vorstandes Finanzen über den Jahresabschluss des vorausgegangenen Geschäftsjahres.

b) Entgegennahme des Berichts und der Beschlussempfehlung der Kassenprüfer

c) Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Vorstandes

d) Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder.

e) - turnusmäßig bzw. sofern erforderlich - ; Wahlen.

Anträge zur Tagesordnung müssen spätestens 7 Tage vor dem Tag der Hauptversammlung beim Vorstandsvorsitzenden schriftlich eingereicht sein. Später eingehende Anträge werden nur dann angenommen, wenn sie mit dem Eintritt von Ereignissen begründet werden, welche nach Ablauf der Antragsfrist eingetreten sind. Anträge zur Änderung der Satzung und von Ordnungen sind keine Dringlichkeitsanträge.

(4) Die Tagesordnung für eine außerordentliche Hauptversammlung (§ 14 Abs.6) enthält ausschließlich den Grund der Einberufung.

§ 17

Vorstand

- (1) Der Vorstand setzt sich zusammen aus
 - a) dem/der Vorstandsvorsitzenden
 - b) dem/der stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden
 - c) dem Vorstand Finanzen
 - d) dem Vorstand für Verwaltung und Schriftführer in den Vereinsorganen
 - e) dem Vorstand für Sport,
 - f) dem Vorstand für Liegenschaften,
 - g) dem Vorstand für Marketing,
 - h) dem Vorstand für Öffentlichkeitsarbeit.

- (2) Die Bestellung des Vorstandes erfolgt auf die Dauer von 2 Jahren. Er bleibt bis zu seiner Neubestellung im Amt. Die Amtszeit eines Vorstandsmitglieds kann auf ein Jahr verkürzt werden, wenn der Bewerber die Wahl nur unter diesen Voraussetzungen annimmt und ein anderer Bewerber nicht zur Verfügung steht. Jedes Vorstandsmitglied kann sich auf die Dauer einer Amtszeit zu einem weiteren Vorstandsamt nach Abs. 1, Buchstabe c)-i) bestellen lassen. Kurzfristige Vertretungen regelt die Geschäftsordnung (§ 19 Abs.1).

- (3) Die Bestellung kann von den Mitgliedern während der Amtszeit nur aus einem wichtigen Grund widerrufen werden. Der Widerruf soll mit einem Vorschlag für die Neubestellung verbunden sein.

- (4) Scheidet während der Amtszeit ein Mitglied des Vorstandes aus, so erfolgt die Ersatzbestellung durch den Vorstand. Abs. 2 Satz 3 gilt entsprechend. Die Ersatzbestellung des Vorstandsvorsitzenden, und des Stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden kann nur durch die Mitgliederversammlung auf den Rest der Amtszeit erfolgen. Sie ist hierzu unverzüglich zu einer außerordentlichen Hauptversammlung einzuberufen.

- (5) Das Amt des Vorstandes wird grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Der Vorstand hat Anspruch auf Auslagenersatz (§ 670 BGB).Dazu gehören auch Reisekosten im Rahmen steuergesetzlicher Bestimmungen. Darüber hinaus kann der Vorstand bei Bedarf eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26a des Einkommensteuergesetzes beschließen.

- (6) Die Haftung der Mitglieder des Vorstandes oder der mit der Vertretung beauftragten Mitglieder des Vereins wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Die von Dritten zur Haftung herangezogenen Personen haben gegenüber dem Verein Anspruch auf Auslagenersatz zur Abwehr solcher Ansprüche sowie auf Freistellung von Ansprüchen Dritter, soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt.

§ 18

Der/ die Vorstandsvorsitzende (r)

(1) Der (Die) Vorstandsvorsitzende repräsentiert den Verein nach innen und außen. Er (Sie) ist Vorsitzende(r) aller Vereinsorgane und deren Versammlungsleiter(in). Er(Sie) übt als solche(r) die Sitzungsordnung und das Hausrecht aus.

(2) Der Vorstand kann folgende in seiner Zuständigkeit liegenden Aufgaben nach näherer Bestimmung des Geschäftsverteilungsplanes bzw. der Geschäftsordnung auf den (die) Vorstandsvorsitzende(n) übertragen

1. Aufnahme von Mitgliedern (§ 7 Abs. 1)
2. Ordnungsmaßnahmen (§ 11 Abs. 3)
3. Unterrichtungspflicht (§ 19 Abs. 3)

(3) Der (Die) Vorstandsvorsitzende ist für die Durchführung der von den Vereinsorganen gefassten Beschlüsse verantwortlich, Im Rahmen der Geschäftsverteilung bzw. der ihm (ihr) durch die Vereinsorgane übertragenen Aufgaben kann er (sie) Anordnungen zur geeigneten Durchführung dieser Aufgaben treffen. Er (Sie) ist unmittelbare(r) Vorgesetzte(r) aller gegen Entgelt beschäftigten Personen im Verein.

Der Vorstandsvorsitzende nimmt die Aufgaben nach dem Bundesdatenschutzgesetz wahr und ist für die Einhaltung der Datenschutzbestimmungen verantwortlich.

§ 19

Zuständigkeit des Vorstandes

(1) Der Vorstand leitet den Verein nach Maßgabe einer Geschäftsordnung. Er ist für die sachgemäße Erledigung der Vereinsaufgaben zuständig und grenzt die Geschäftsbereiche seiner Mitglieder durch Geschäftsverteilungsplan ab. Der Vorstand erledigt in eigener Zuständigkeit die laufende Geschäftsführung nach diesem Geschäftsverteilungsplan. Zur laufenden Geschäftsführung gehört auch die Verwaltung des Vereinsvermögens.

(2) In dringenden Angelegenheiten in Zuständigkeit der Mitglieder, deren Erledigung auch nicht bis zu einer ordnungsgemäß einberufenen (a.o) Hauptversammlung aufgeschoben werden kann, entscheidet der Vorstand. Die Gründe für die Eilentscheidung sind der Mitgliederversammlung mit der Art der Erledigung unverzüglich mitzuteilen.

(3) Der Vorstand unterrichtet die Mitglieder über alle wichtigen, den Verein betreffenden Angelegenheiten.

§ 20

Gesetzliche Vertretung

(1) Der (Die) Vorstandsvorsitzende und der (die) stellvertretende Vorstandsvorsitzende vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich (gesetzliche Vertretung gemäß § 26 Abs. 2 BGB). Sie sind einzeln vertretungsberechtigt. Für das Innenverhältnis wird

bestimmt, dass der(die) stellvertretende Vorsitzende nur in ihrem eigenen Geschäftsbereich und bei rechtlicher oder tatsächlicher Verhinderung des (der) Vorstandsvorsitzenden tätig werden dürfen.

(2) Die weiteren Mitglieder des Vorstandes vertreten den Verein nur aufgrund rechtsgeschäftlicher Vollmacht.

§ 21

Wahlausschuss

Der von der Mitgliederversammlung zu bestellende Wahlausschuss besteht aus mindestens drei und höchstens fünf zum Vorstand wählbaren Mitgliedern. Er hat der Mitgliederversammlung Vorschläge für die Wahl des Vorstandsvorsitzenden und des Stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden zu unterbreiten. Aktuelle Mitglieder des Vorstandes können nicht Mitglieder des Wahlausschusses sein.

§ 22

Ausschluss von der Mitwirkung in Kontroll- Geschäftsführungs- und Vertretungsorganen

Mitglieder oder Mitarbeiter von Organen von Unternehmen, oder mit diesen verbundenen Unternehmen, die in wirtschaftlich erheblichem Umfang in vertraglichen Beziehungen im Bereich der Vermarktung, einschließlich des Sponsorings oder des Spielbetriebs zum Verein/Teilnehmer stehen, dürfen nicht Mitglied in Kontroll-, Geschäftsführungs- und Vertretungsorganen des Vereins sein. Konzerne und die ihnen angehörigen Unternehmen gelten als ein Unternehmen.

Mitglieder von Geschäftsführungs- und Kontrollorganen anderer Vereine/Teilnehmer dürfen keine Funktionen in den Vereinsorganen übernehmen.

Auf Antrag des Vereins kann der DFB für die Mitgliedschaft in Kontrollorganen Ausnahmen zulassen

§ 23

Geschäftsstelle

(1) Für die Verwaltung des Vereins kann eine Geschäftsstelle eingerichtet und ein oder mehrere Geschäftsführer bestellt werden (Geschäftsführung). Die Geschäftsstelle erledigt alle die ihr vom Vorstand zugewiesenen Aufgaben.

(2) Die Bestellung der Geschäftsführung/der Geschäftsführer und die Anstellung des weiteren Personals für die Geschäftsstelle und den technischen Betrieb (Hausmeister, Platzwart u.ä.) erfolgt durch den Vorstand.

(3) Die Geschäftsführung untersteht der Weisung und der Aufsicht durch den Vorstand. In den verwaltungsmäßigen Angelegenheiten trägt diese die Verantwortung für die sachgerechte Erledigung aller Vorgänge

3. Abschnitt

Sonstige Vereinsvertretungen (§§ 24 + 25)

§ 24

Vereinsjugend

- (1) Alle Jugendmitglieder des Vereins einschließlich aller regelmäßig und unmittelbar in der Vereinsjugendarbeit tätigen Mitarbeiter(-innen) bilden die Vereinsjugend.
- (2) Die Vereinsjugend arbeitet auf der Grundlage einer von der Jugendversammlung zu beschließenden und vom Vorstand zu genehmigenden Jugendordnung
- (3) Für das aktive und passive Wahlrecht bei den Organen der Vereinsjugend können in der Jugendordnung gegenüber der Satzung andere Altersbestimmungen getroffen werden. Die Vereinsjugend ist bei der Wahl und Entlastung des Vereinsjugendleiters stimmberechtigt.

§ 25

Wirtschaftsrat

- (1) Der Vorstand kann sachverständige Personen/Mitglieder in einen Beirat berufen. Dieser führt die Bezeichnung Wirtschaftsrat. Er soll den Vorstand bei Bedarf in wichtigen Angelegenheiten, insbesondere in Finanz-, Wirtschafts- und Investitionsfragen sowie bei der Abwicklung bedeutsamer Rechtsgeschäfte beraten.
- (2) Der Wirtschaftsrat hat mindestens drei und höchstens zehn Mitglieder.
- (3) Die Mitglieder werden vom Vorstandsvorsitzenden vorgeschlagen und vom Vorstand berufen.
- (4) Der Beirat bestimmt aus seiner Mitte einen Sprecher, der zu Sitzungen des Vorstandes eingeladen werden kann, ohne dort Stimmrecht zu haben. Dieser kann sich hierbei von einem anderen Mitglied des Wirtschaftsrates vertreten lassen. Die Kommunikation zwischen Wirtschaftsrat und Vorstand ist Aufgabe des Vorstandsvorsitzenden.

4. Abschnitt
Vereinsordnungen (§ 26)

§ 26 Erlass von Vereinsordnungen

(1) Zur Durchführung dieser Satzung gibt sich der Verein folgende Ordnungen, die von den Vereinsorganen jeweils mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen zu beschließen sind:

Ordnung	Zuständigkeit	Satzungsgrundlage
Beitragsordnung	Mitgliederversammlung	§ 31
Ehrungsordnung	Mitgliederversammlung	§ 10
Benutzungs- und Hausordnung	Vorstand	§ 8
Jugendordnung	Jugendversammlung	§ 24
Finanzordnung	Vorstand	§ 29
Geschäftsordnung/ Geschäftsverteilungsplan Vorstand	Vorstand	§ 19

(2) Die Ordnungen sind nicht Bestandteil der Vereinssatzung.

(3) Die Bekanntmachung von Ordnungen erfolgt auf der Internetseite des Vereins. Soweit Ordnungen keine Bestimmungen über das Inkrafttreten treffen, treten diese mit der Bekanntmachung in Kraft.

5. Abschnitt
Besondere Bestimmungen zur Durchführung des Sports (§§ 27 + 28)

§ 27

Anti - Doping Regelung

Alle Sportler haben das Recht und den Anspruch auf eine Teilnahme am dopingfreien Sport und somit auf eine Förderung der Gesundheit, Fairness und Chancengleichheit. Doping ist streng verboten. Die Sportler tragen die Verantwortung dafür, wenn in ihrem Körpergewebe oder in ihrer Körperflüssigkeit verbotene Stoffe nachgewiesen werden. Sportler sowie jeder, der einen Sportler beim Gebrauch und der Einnahme von Doping unterstützt oder diesen dazu verleitet, begehen einen Dopingverstoß und unterliegen den Sanktionen des Fachverbandes und den Ordnungsmaßnahmen nach dieser Satzung. Die Rahmenrichtlinien des Deutschen Olympischen Sportbundes (DOSB) zur Bekämpfung des Dopings finden Anwendung, ebenso die Regelungen der Fachverbände für die entsprechende Sportart.

§ 28

Fanclubs, Beauftragter

(1) Personenvereinigungen , die den Verein und seine Mannschaften in besonderem Maße unterstützen, können als Fanclubs mit damit verbundenen Vergünstigungen anerkannt werden, wenn diese

1. aus mindestens 10 Personen bestehen
2. eine Club-Satzung besteht, aus der Zweck und Ziele, die mit dieser Satzung vereinbar sind, hervorgehen
3. sich die Mitglieder zu gewaltfreiem Verhalten gegenüber Jedermann verpflichten

(2) Über die Anerkennung entscheidet der Vorstand.

(3) Zur Betreuung des/der Fanclubs bestellt der Vorstand eine(n) Beauftragte(n)

6. Abschnitt

Die Finanzen (§§ 29 – 31)

§ 29

Aufbringung der Mittel, Kassenführung und Kassenprüfung

(1) Die Ausgaben des Vereins werden gedeckt durch:

- a) Mitgliedsbeiträge, Ersatzgelder und Umlagen nach Maßgabe von § 31
- b) Zuwendungen und Zuschüsse Dritter
- c) sonstige Einnahmen, auch Kredite

(2) Die Verwaltung der Einnahmen und Ausgaben, die ordnungsgemäße Buchführung sowie die Kassenorganisation ist Aufgabe des Vorstandes Finanzen. Nach Abschluss des Geschäftsjahres ist die Kasse durch zwei Kassenprüfer/innen zu prüfen. Sie sollen die Ordnungsmäßigkeit des Kassenbestandes, der Buchführung und Belege sachlich und rechnerisch auch im Hinblick auf die Einhaltung gesetzlicher oder satzungsrechtlicher Bestimmungen bzw. Beschlüsse der Vereinsorgane prüfen und der Mitgliederversammlung über das Ergebnis berichten, bei ordnungsgemäßer Kassen- und Geschäftsführung verbunden mit dem Antrag auf Entlastung des Vorstandes. Ist nach den Statuten der Spielklasse, an der der Verein teilnimmt, die Prüfung durch einen externen und unabhängigen Wirtschaftsprüfer zur Erlangung eines Testats, das dem Bestätigungsvermerk im Sinne des Handelsgesetzbuches entspricht, vorgeschrieben, so erteilt der Vorstand den entsprechenden Auftrag und unterrichtet die Kassenprüfer hierüber.

- (3) Die Wahl und Entlastung der Kassenprüfer/innen, die nicht den zu prüfenden Vereinsorganen angehören dürfen, erfolgt durch die Mitgliederversammlung in der Hauptversammlung. Für die Dauer der Amtszeit gilt § 18 entsprechend.

Nähere Bestimmungen über die Kassenorganisation, die Buchführung, den Haushalts-/Wirtschaftsplan sowie über den Prüfungsauftrag der Kassenprüfer können in einer Finanzordnung getroffen werden.

§ 30

Haushalts-/Wirtschaftsplan, Kredite und kreditähnliche Rechtsgeschäfte

(1) Für jedes Geschäftsjahr ist ein Haushalts-/Wirtschaftsplan aufzustellen. Er enthält alle im Geschäftsjahr für die Erfüllung der Aufgaben voraussichtlich anfallenden Einnahmen und Ausgaben. Der Haushalts-/Wirtschaftsplan ist entsprechend dem für die Buchführung geltenden Kontenplan zu gliedern. Er ist auszugleichen. Der Haushalts-/Wirtschaftsplan ist Grundlage für die Führung der Finanzwirtschaft. Ansprüche und Verbindlichkeiten werden durch ihn weder begründet noch aufgehoben.

(2) Der Haushalts-/Wirtschaftsplan ist vom Vorstand zu beraten und zu beschließen und gegebenenfalls durch einen Nachtrag zu ergänzen, wenn sich Finanzdaten wesentlich ändern. Er bedarf der Zustimmung der Mitgliederversammlung, wenn dieser Maßnahmen und Vorgänge enthält, zu deren Durchführung der Beschluss der Mitgliederversammlung erforderlich ist (Abs.3).

(3) Die Zustimmung der Mitgliederversammlung ist erforderlich bei der

1. Aufnahme von Finanzierungskrediten
2. Aufnahme von Kontokorrentkrediten
3. Vornahme kreditähnlicher Rechtsgeschäfte, auch das Eingehen von Bürgschaftsverpflichtungen

je mit einem Jahresbetrag von über 50.000 €

Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn der jeweilige Haushalts-/Wirtschaftsplan diese Rechtsvorgänge als Ermächtigung dazu enthält und die Mitgliederversammlung dem Haushalts-/Wirtschaftsplan zugestimmt hat. Unterhalb dieser Wertgrenzen beschließt hierüber der Vorstand mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder.

Diese Vorschrift soll nicht als Beschränkung der Vertretungsmacht des Vorstandes in das Vereinsregister eingetragen werden. Sie ist eine interne Regelung.

§ 31

Festsetzung von Beiträgen und Umlagen

(1) Der Verein erhebt Mitgliederbeiträge. Die Höhe der jeweiligen Mitgliederbeiträge wird durch die Beitragsordnung festgesetzt.

(2) Die Mitgliederbeiträge können vorgesehen werden für

1. ordentliche Mitglieder (§ 5 Abs. 2)
 - 1.1 Einzelmitglieder
 - 1.2 deren Ehegatten
2. Kinder und Jugendliche (§ 5 Abs. 3)
3. fördernde Mitglieder (§ 5 Abs. 5)

(3) Mehrere in einer Familie anfallenden Mitgliederbeiträge können zu einem Familienbeitrag zusammengefasst werden.

(4) Der Mitgliederbeitrag entsteht zu Beginn eines jeden Geschäftsjahres und ist ohne besondere Aufforderung innerhalb eines Vierteljahres zur Zahlung fällig. Wird ein Mitglied im Laufe der zweiten Hälfte eines Geschäftsjahres aufgenommen oder wechselt die Mitglieds- oder Beitragsart in diesem Zeitraum, so ist der hälftige Jahresbetrag oder der hälftige Differenzbetrag zu entrichten.

(5) Umlagen werden in besonderen Fällen für einen bestimmten Zweck, der nicht im Widerspruch zum Vereinszweck stehen darf, von der Mitgliederversammlung beschlossen. Dabei ist der Kreis der zahlungspflichtigen Mitglieder zu bestimmen. Die Höhe der Umlage darf das 3fache eines Beitrags (Grundbetrag) für das ordentliche Einzelmitglied nicht übersteigen.

(6) Das Nähere über das Verhältnis der Einzelbeiträge zueinander, den Beitrags- und Umlageeinzug, das Mahnwesen, etwaige Zuschläge für Nichtabbucher, Freistellung von Beiträgen und Umlagen über vorstehende Bestimmungen hinaus sowie den Erlass bereits fälliger Beträge ist in der Beitragsordnung zu regeln. Die Freistellung oder der Erlass können vom Vorstand beschlossen werden, wenn die Erhebung oder der Einzug für das Mitglied eine unzumutbare Härte bedeuten würde oder dies im Vereinsinteresse geboten ist.

7. Abschnitt

Schlussvorschriften (§§ 32 - 33)

§ 32

Auflösung des Vereins, Änderung des Vereinszwecks, Strukturänderungen und Maßnahmen nach dem Umwandlungsrecht

(1) Die Auflösung des Vereines, die Änderung des Vereinszwecks, Strukturänderungen oder Maßnahmen nach dem Umwandlungsrecht können nur durch die Mitgliederversammlung in einer Hauptversammlung beschlossen werden, zu deren Einberufung dies den Mitgliedern angekündigt ist bzw. die Tagesordnung ausdrücklich die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung, über die Änderung des Vereinszwecks, Strukturänderungen oder Maßnahmen nach dem Umwandlungsrecht enthält.

(2) Der Beschluss über die Auflösung, über die Änderung des Vereinszwecks, Strukturänderungen oder Maßnahmen nach dem Umwandlungsrecht bedarf der Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen.

Vorstandsvorsitzende und der Stellvertretende Vorstandsvorsitzende gemeinsam
Vertretungsberechtigte Liquidatoren.

(4) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins und/oder bei Wegfall des
steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen an die Gemeinde
Aspach, die es unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zur Förderung des Sports
verwenden darf.

§ 33

Inkrafttreten

Diese Satzung ist in der heutigen Hauptversammlung der Sportgemeinschaft Sonnenhof
Großaspach e.V. angenommen worden. Sie ersetzt die Satzung vom 02.06.2005 mit der
Änderungssatzung vom 15.06.2010 und tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in
Kraft.

Aspach, den 13.10.2010

Sportgemeinschaft Sonnenhof Großaspach e.V.

Werner, Bünig
Ullrich
Heck
Stüben